

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
für Wirtschaftswissenschaftler
an der Universität Passau**

Vom 25. Februar 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau:

§ 1

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II

(1) An der Universität Passau wird als Ergänzung zu den Studiengängen in Wirtschaftswissenschaften eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in den in der Anlage aufgeführten Sprachen angeboten.

(2) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraussetzen, hat den Nachweis solcher Kenntnisse zur Voraussetzung. ²Der Nachweis wird durch zwei neunzigminütige Klausuren oder einen Einstufungstest geführt; § 11 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Anforderungen des Satzes 2 befreien.

(3) ¹Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung ist in drei Stufen, die Aufbaustufe, die Hauptstufe 1 und die Hauptstufe 2, gegliedert. ²Jede Stufe umfasst zwei einsemestrige Abschnitte.

³In der FFA Aufbaustufe werden sprachpraktische Fertigkeiten und wirtschafts- und landeskundliche Kenntnisse vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Politik notwendig sind. ⁴Jeder Abschnitt dieser Stufe wird mit einer neunzigminütigen Klausur abgeschlossen; die Bewertung beider Klausuren entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 als mindestens ausreichend und eine etwa zehnminütige mündliche Prüfung, die ebenfalls mindestens als ausreichend bewertet worden ist, oder der Nachweis eines entsprechenden Kenntnisstandes bei einem Einstufungstest sind Voraussetzung für die Zulassung zur Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I; in Englisch entfällt die mündliche Prüfung nach Halbsatz 2; § 11 gilt entsprechend. ⁵Näheres regelt § 4 Abs. 1.

⁶In der Hauptstufe 1 werden die bis dahin erworbenen Kenntnisse vertieft und eine Einführung in die grundlegenden Begriffe der betreffenden Wirtschaftsfremdsprache und in die Grundlagen des Wirtschaftssystems des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder gegeben. ⁷Der erste Abschnitt dieser Stufe wird mit der Abschnittsprüfung I.1, der zweite Abschnitt dieser Stufe mit der Abschnittsprüfung I.2 abgeschlossen; beide Prüfungen bilden die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I.

⁸In der Hauptstufe 2 erfolgt eine vertiefte Beschäftigung mit speziellen Problemen der wirtschaftlichen Fachsprache und der Wirtschaft des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder.

⁹Der erste Abschnitt dieser Stufe wird mit der Abschnittsprüfung II.1, der zweite Abschnitt dieser Stufe mit der Abschnittsprüfung II.2 abgeschlossen; beide Prüfungen bilden die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II.

(4) ¹Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I ist der Nachweis gesicherter Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache in Wort und Schrift und der Vertrautheit mit den im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten wirtschaftlichen Grundbegriffen.

²Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II ist der Nachweis der Beherrschung der betreffenden Wirtschaftssprache und der Fähigkeit, sich in der Fremdsprache aktiv in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und mit Gegenständen des entsprechenden Wirtschaftsgebiets auseinander zu setzen.

(5) In den Hauptstufen 1 und 2 soll auch der Sprachgebrauch internationaler Organisationen und wirtschaftswissenschaftlicher Fachliteratur Berücksichtigung finden.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, in denen nicht ausschließlich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, oder die nicht gemäß Abs. 3 Satz 3 dem oder der Vorsitzenden übertragen wurden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Zwei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
2. der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums oder ein von ihm oder ihr benannter nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter oder eine von dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrum benannte nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Vertreterin.

²Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Er oder sie kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.

(4) ¹Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. ²In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG i. V. m. Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) ¹Prüfer und Prüferinnen für die beiden Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen (I und II) sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und die sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und des Sprachenzentrums. ²Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Passau und anderer Universitäten als Prüfer und Prüferinnen bestellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer

1. eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und
2. in der jeweiligen Fremdsprache die betreffende Fachspezifische Fremdsprachenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin oder zum Beisitzer oder zur Beisitzerin soll durch Aushang bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder einer Prüferin oder eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist zulässig.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung I.1 und zur Abschnittsprüfung I.2 muss der Bewerber oder die Bewerberin

1. als Studierender oder Studierende für einen der Studiengänge in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Passau eingeschrieben sein; die Universität kann im Fall des Hochschulwechsels oder der Beendigung des Studiums in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften Ausnahmen zulassen; im Falle der Wiederholung findet § 11 Abs. 1 Satz 4 Anwendung,
2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 4 erfüllen

(2) ¹Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung II.1 muss der Bewerber oder die Bewerberin zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1

1. sich mindestens im dritten Semester des Studiums der Wirtschaftswissenschaften befinden und davon mindestens ein Semester in Passau studiert haben,
2. die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I bestanden haben.

²Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung II.2 muss sich der Bewerber oder die Bewerberin zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 mindestens im vierten Semester des Studiums der

Wirtschaftswissenschaften befinden und davon mindestens zwei Semester in Passau studiert haben.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin darf nicht die betreffende Abschnittsprüfung in der gewählten Sprache endgültig nicht bestanden haben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse, insbesondere erworben während eines Auslandsstudiums, von den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 befreien.

§ 5

Meldung und Zulassung

(1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin hat sich innerhalb der durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Frist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Abschnittsprüfung zu melden. ²Die Meldung muss die Personalien des Bewerbers oder der Bewerberin sowie Erklärungen darüber enthalten,

1. ob er oder sie schon einmal versucht hat, die Abschnittsprüfung abzulegen,
2. dass er oder sie die Abschnittsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

³Bei der Meldung ist zum Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Studienbuch oder ein Bescheid der Universität über die Befreiung von dieser Voraussetzung vorzulegen.

(2) Bei der Meldung zu den Abschnittsprüfungen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I ist der Nachweis nach § 1 Abs. 3 Satz 4 vorzulegen.

(3) Bei der Meldung zu den Abschnittsprüfungen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II sind vorzulegen zum Nachweis der Voraussetzungen

1. gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 das Studienbuch,
2. gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Zeugnis über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I oder die Bescheinigungen des Sprachenzentrums über das Bestehen der Abschnittsprüfungen I.1 und I.2.

(4) ¹Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. des Abs. 3 nicht erfüllt sind oder der Bewerber oder die Bewerberin gemäß § 4 Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen ist.

(5) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang. ²Bei einer Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerber oder die Bewerberin schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen, dass er oder sie über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn oder sie befähigen,

1. einen wirtschaftlichen Text aus der Fachsprache zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen zu diesem Text zu beantworten,
2. ein Gespräch in der Fremdsprache über allgemeine wirtschaftliche Themen zu führen.

(2) In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen, dass er oder sie über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn oder sie befähigen,

1. schwierige wirtschaftliche Fachtexte zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren,
2. wirtschaftliche Themen in der Fremdsprache abzuhandeln,
3. ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu speziellen wirtschaftlichen Themen zu führen.

§ 7

Durchführung

(1) ¹Die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II bestehen jeweils aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. ²Der erste schriftliche Prüfungsteil ist Gegenstand der Abschnittsprüfungen I.1 bzw. II.1; der zweite schriftliche Prüfungsteil ist Gegenstand der Abschnittsprüfungen I.2 bzw. II.2. ³Der mündliche Prüfungsteil kann in der Abschnittsprüfung I.1 bzw. II.1 oder in der Abschnittsprüfung I.2 bzw. II.2 abgelegt werden.

(2) ¹In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I hat der Bewerber oder die Bewerberin

1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein wirtschaftlicher Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen zu diesem Text zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Bearbeitungszeit umfasst;
2. im zweiten schriftlichen Prüfungsteil Fragen zu den in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen, ggf. an Hand vorgelegter Texte, in der Fremdsprache zu beantworten.

²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils neunzig Minuten.

³Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden etwa zehnminütigen Gespräch über allgemeine wirtschaftliche Themen; er umfasst Inhalte beider Abschnitte.

(3) ¹In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II hat der Bewerber oder die Bewerberin

1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen komplexen, zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zu Begriffen des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der in Satz 2 festgelegten Bearbeitungszeit umfasst;
2. im zweiten schriftlichen Prüfungsteil einen Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätze zu wirtschaftlichen Themen des entsprechenden Sprachraums zu verfassen.

²Die Bearbeitungszeit beträgt in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen jeweils einhundertzwanzig Minuten.

³Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden etwa fünfzehnminütigen Fachgespräch über Wirtschaftsgebiete des Curriculums; er umfasst Inhalte beider Abschnitte.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. ²Wird eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 3 Abs. 2. ³Bei voneinander abweichender Bewertung wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, wobei die Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen.

§ 9

Ergebnis

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 1,0; 1,3
gut	= 1,7; 2,0; 2,3
befriedigend	= 2,7; 3,0; 3,3
ausreichend	= 3,7; 4,0
mangelhaft	= 4,3; 4,7; 5,0.

²Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird dem Bewerber oder der Bewerberin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt.

(2) ¹Die Gesamtnote der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I bzw. II errechnet sich aus der Summe der Noten der Prüfungsteile geteilt durch drei, wobei die Berechnung ohne Rundung auf 2 Stellen nach dem Komma erfolgt.

²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00	=	nicht ausreichend.

(3) Eine Fachspezifische Fremdsprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote oder die Bewertung eines Prüfungsteils schlechter als 4,0 ist.

(4) ¹Die Gesamtnote wird dem Bewerber oder der Bewerberin von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Über das Nichtbestehen einer Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

(5) ¹Über eine bestandene Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I bzw. II wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält Angaben über die Studiendauer und die gewählte Fremdsprache, die Noten der Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1), die Gesamtnote (Abs. 2) und die angewandten Notenskalen (Abs. 1 und 2). ³Die Zeugnisse werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁴Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1) als nicht abgelegt.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täu-

schung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nicht entsprochen wird.

§ 11

Wiederholung

(1) ¹Ist eine Fachspezifische Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden; diese Frist kann auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung der Sprachausbildung erforderlich ist; §§ 4 und 5 gelten entsprechend. ²Mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsteile werden angerechnet. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ⁴Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen der § 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG – für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG – für Geburten ab dem 01.01.2007) oder nach dem Bayerischen Beamtenengesetz (BayBG) oder der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt. ⁵Liegen besondere, von dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

§ 12

Prüfungsverlängerung

¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen lässt, eine Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu einem Viertel zu gewähren.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 2. Januar 2003 (KWMBI II S. 1717), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2006 (vABlUP S. 72), außer Kraft.

(2) Studierende, die am 01.01.2003 bereits mit dem ersten, zweiten oder dritten Abschnitt der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung begonnen hatten, können bei der Meldung zur Prüfung in dem begonnenen Abschnitt unwiderruflich erklären, dass für die Prüfung in dem begonnenen Abschnitt weiterhin die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 12. November 1981 (KMBI II 1982 S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 919), Anwendung finden sollen.

(3) Auf Studierende, die am 01.01.2003 bereits eine der drei Abschnittsprüfungen nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 12. November 1981 (KMBI II 1982 S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 919), abgelegt und nicht bestanden hatten, finden für diese erfolglos abgelegte Abschnittsprüfung weiterhin die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 12. November 1981 (KMBI II 1982 S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 919), Anwendung, sofern der oder die Studierende bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht unwiderruflich erklärt, dass für die zu wiederholende Abschnittsprüfung diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung finden soll.

**Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
Fachspezifische
Fremdsprachenausbildung für Wirtschaftswissenschaftler**

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zur Zeit folgende Sprachen:

Chinesisch
Französisch
Englisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 13. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 19. Februar 2008, Az HA 2.I-10.3703/2008.

Passau, den 25. Februar 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 25. Februar 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2008.